

daß der Eingang der §. 5 b so lauten soll: „In zusammengesetzten Schulbezirken ——— ein besonderer, auf eine durch freie von der Consistorialbehörde zu bestätigende Vereinigung oder in deren Ermangelung auf eine durch Entscheidung der gedachten Behörde bestimmte Weise zu bildender Ausschuss einzusetzen.“ Und ich frage die Kammer: ob sie diesen Vorschlag genehmigt? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Die Veränderungen unter b und c fallen nunmehr weg und ich habe noch zu fragen: ob die Kammer §. 5 b mit der soeben beschlossenen Veränderung in der von der ersten Kammer angenommenen Fassung ebenfalls annehme? — (Auf Verlangen des Abg. Scholze wiederholt der Herr Präsident die Frage, welche von der Kammer einstimmig bejaht wird.)

Präsident D. Haase: Wir kommen nun zu §. 5 c.

Referent Abg. D. v. Mayer: Ich will die Fassung, wie sie die erste Kammer beschlossen hatte, nochmals vorlesen, damit die verehrte Kammer von der Uebereinstimmung oder Verschiedenheit beider Fassungen sich überzeugen kann.

Der Beschluß der ersten Kammer lautet so:

#### §. 5 c.

Versammlungen des Gemeinderathes zur Berathung über Schulangelegenheiten, sowie des Schulvorstandes erfolgen auf dem Lande auf Einladung des Pfarrers als Localschulinspectors, welcher auch in denselben den Vorsitz und das Protokoll führt, überhaupt aber an allen Geschäften des Schulvorstandes Theil nimmt. — Der Gemeinderath oder Schulvorstand ist jedoch berechtigt, bei dem Pfarrer auf eine Berathung der Schulangelegenheiten anzutragen, was der Letztere sofort zu bewirken, oder seine Anstandsursachen der Schulinspektion zur Entscheidung anzuzeigen hat.

Wenn der Pfarrer in den gedachten Versammlungen zum Behuf einer Beschlußfassung abstimmen läßt, so hat er zwar selbst keine Stimme abzugeben; derselbe ist jedoch berechtigt und verpflichtet, gegen Beschlußfassungen, welche den Gesetzen oder dem Interesse der Schulanstalt zuwiderlaufen, auf Entscheidung der Schulinspektion anzutragen.

Ausnahmsweise und namentlich, wenn die Aufbringung der Geldmittel zur Ausführung eines auf die angezeigte Weise bereits gefaßten Beschlusses in Frage ist, steht es dem Pfarrer frei, auf die Theilnahme an den deshalb stattfindenden Verhandlungen der Gemeindevertreter, ausdrücklich oder stillschweigend (durch Nichterscheinen), zu verzichten.

Referent Abg. D. v. Mayer:

Hierbei

ist von der ersten Kammer zugleich beschlossen worden:

die Zusatzparagraphen I b der zweiten Kammer abzulehnen, und

die drei eingegangenen Petitionen mehrerer Geistlichen und Gemeindevorstände, insoweit sie nicht durch die neuern Beschlüsse ihre Erledigung gefunden, auf sich beruhen zu lassen.

Die Deputation sagt:

Zu §. 5 c.

Durch den Inhalt dieser §. ist theils der in §. I b ausgesprochenen Ansicht der zweiten Kammer beigetreten, theils der in der zweiten Kammer von den Organen der hohen Staatsregierung gelten zu machen versuchten Meinung entsprochen, theils den Wünschen der Petenten in drei noch zu gedenkenden Eingaben

an die Ständeversammlung nachgegeben worden. Die Motivirung des Beschlusses der ersten Kammer ist in dem Deputationsbericht derselben S. 404 und 405 enthalten, worauf hier Bezug genommen wird. Die Deputation findet Inhalt und Fassung sachgemäß und den bestehenden Verhältnissen entsprechend. Sie empfiehlt daher ihrer Kammer:

unter Aufgabe der früher beschlossenen Zusatzparagraphen I b die §. 5 c unverändert nach dem Beschlusse der ersten Kammer anzunehmen.

Ueber die drei eingegangenen Petitionen wird mündlicher Vortrag erfolgen, und die Deputation rathet der Kammer an, in dem Beschlusse darüber der ersten Kammer beizutreten.

Referent Abg. D. v. Mayer: Ich erlaube mir hier auf diese Petitionen selbst zurückzukommen. Sie haben Einfluß auf die Sache gehabt und ich will daher den Inhalt der Petitionen zur Erklärung der §§. selbst mit kurzen Worten zusammenfassen. Nach Berathung des Gegenstandes in der zweiten Kammer sind Petitionen eingegangen: 1) von dem Pfarrer Hammer in Döben nebst 18 andern Geistlichen, und von dem Gemeindevorstand in Kötteritz nebst andern 7 Gemeindevorständen. Eine zweite ist unterschrieben von dem Pfarrer Karl Julius Bube zu Ringenthal und andern 5 Pfarrern, und eine dritte Petition, welche eingegangen ist, ist unterschrieben: Karl Friedrich Böhme, Pfarrer zu Rosßwein, und es sind dabei noch 5 andere Geistliche unterschrieben. Was die Petenten, sowohl die Pfarrer, als die Gemeindevorstände bei dieser Gelegenheit herausheben und als Gegenstand einer Beschwerde darstellen, ist zuvörderst, daß die Geistlichen bei den Beschlußfassungen des Schulvorstandes über Bewilligungssachen das Stimmrecht verlieren sollen. Sie haben sich des Weitern darüber ausgelassen und glauben, daß ein großer Theil ihres Einflusses verloren gehe, wenn sie bei Bewilligungsgegenständen nicht mitstimmen dürften. Eine andere Beschwerde ging dahin, daß sie bei Ausführung der Beschlüsse nicht mehr betheilligt sein sollen. Sie bitten dringend, daß es bei dem Bisherigen bleibe, der Pfarrer müsse von der Ausführung Kenntniß nehmen, es sei dies bisher Praxis gewesen, und zwar nicht nur seit Einführung der Schulvorstände, sondern ehe diese bestanden hätten. Endlich haben sie sich gegen die Umwandlung des Schulvorstandes erklärt, insofern derselbe sogar dem Namen nach in dem Gemeinderath gänzlich aufgehen soll. Sie glauben, darauf, daß der Schulvorstand als Schulvorstand fortbestehe, einen großen Werth legen zu müssen, sie glaube, daß davon selbst ein großer Theil der Wirksamkeit desselben abhängt. Ich habe aber noch einen vierten Punkt vergessen. Sie lassen sich auch darüber mißbilligend aus, daß ihnen bloß freigestellt sein soll, ob sie der Versammlung des Schulvorstandes beiwohnen wollen oder nicht. Sie finden in dieser facultativen Stellung einen Umstand, welcher den ganzen Zweck ihrer Concurrenz beim Schulwesen gefährdet. Es müsse nicht nur ihr Recht sein, in Schulangelegenheiten mit zu berathen, sondern es müsse das auch ihre Pflicht sein, und es sei nothwendig, daß das im Gesetz ausgesprochen werde, damit nicht durch diejenigen unter ihnen, welchen vielleicht die Bequemlichkeit höher stünde, als die Sache, ein übles Licht auf den ganzen Stand geworfen werden könnte. Sie finden es daher im Interesse der